

Schutzkonzept für die Mehrzweckhalle inkl. Aussenanlage

1. Ausgangslage

Ab 13. September 2021 ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

1.1. Kultur, Sport und Freizeit drinnen

Zertifikatspflicht in der Mehrzweckhalle für:

- Sportanlässe
- Konzerte
- Theatervorstellungen
- Private Anlässe
- Trainings*
- Musik- und Theaterproben*

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung (max. 50 Personen)

Die Zertifikatspflicht in Innenräumen gilt insbesondere auch für Team-Wettkämpfe im Amateurbereich, da es zu einer Durchmischung von zwei verschiedenen Teams (Gruppen) kommt, womit das Kriterium der Beständigkeit der Gruppe nicht mehr erfüllt ist.

1.2. Öffnung von Sport- und Freizeitanlagen im Aussenbereich

Die Aussenbereiche von Freizeitanlagen und Sportanlagen im Freien sind zugänglich.

2. Sportaktivitäten in Aussenbereichen

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen.

2.1 Grossveranstaltungen aussen

Die Zertifikatspflicht gilt für Grossveranstaltungen draussen mit mehr als 1000 Personen.

Grossveranstaltungen sind Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Teilnehmende und Zuschauerinnen oder Zuschauer). Sie dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden und es dürfen nur Personen mit einem Covid-19-Zertifikat eingelassen werden. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen, ausser der Pflicht, ein Schutzkonzept zu erstellen.

3. Betrieb

3.1. Trainings- und Sportbetrieb

In der Mehrzweckhalle und auf der Aussenanlage ist der Leistungs- und Profisport möglich.

Duschen und Garderoben sind für eine fixe Gruppe (max. 30 Personen) normal benutzbar.

Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben dürfen offengehalten werden, insofern ein Schutzkonzept für diese besteht. In diesen besteht weiterhin eine Maskenpflicht.

Bei mehreren Gruppen darf es keine Kontakte zwischen den Gruppen geben. Diese dürfen sich nicht mischen. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5m einzuhalten und vor/nach der Sportaktivität eine Maske zu tragen. Im Rahmen eines Schutzkonzepts ist die Nutzung der übrigen Installationen zu regeln. Also z.B. Duschen zuhause, Maskenpflicht bei WC- und Garderobenbenutzung.

3.2. Wettkämpfe

Es sind folgende Wettkämpfe möglich:

Breitensport: Wettkämpfe im Sportbereich sind in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich erlaubt.

Leistungssport: Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Der Wettkampfbetrieb von Teams aus Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb ist ebenfalls möglich. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG/BASPO einzuhalten.

3.3. Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

4. Schutzkonzepte

Swiss Olympic stellt in einem Covid-Dossier Informationen zu Schutzkonzepten und weiteren Massnahmen zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf vorgewiesen werden können.

4.1. Grundsätze der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

4.2. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden

können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch die Gemeinde.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte müssen zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

4.3. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

5. Kommunikation

Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Schulleitung
- Werk- und Hausdienst
- Präsidenten der turnenden Vereine
- Verein Mittagstisch
- Schützengesellschaft
- Natur- und Vogelschutzverein
- Pilates
- Schrankewankler Händschike

Das Schutzkonzept wird zudem auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

Gültig ab 13. September 2021 bis auf Widerruf

5604 Hendschiken, 21. September 2021

Gemeinderat Hendschiken